



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 13. Januar 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-357](#)
Titel: **Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende
und Ergänzung Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP):
Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/357

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende und Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP): Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Vom 13. Januar 2014

1. Ausgangslage

Am 26. März 2010 erliess der Landrat den Kantonalen Richtplan. Im Rahmen dieses Erlasses entliess der Landrat Objektblatt S 1.5 "Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende" aus dem vom Regierungsrat vorgelegten Richtplanentwurf wegen fehlender rechtlicher Grundlagen. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, letztere zu erarbeiten und entsprechende Aussagen im Richtplan nachzuliefern. Der Bundesrat nimmt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diesen Landratsbeschluss zur Kenntnis, fordert den Kanton Basel-Landschaft aber in Ziffer 7 des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft vom 8. März 2010 auf, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung innerhalb von 2 Jahren aufzuzeigen, wie die Anliegen der Fahrenden berücksichtigt werden.

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten (Art. 3 RPG). Darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Fahrenden. Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Standorte und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sei (BGE 129 II 321). Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, welche am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, hält unter § 109 fest, dass Kanton und Gemeinden den Fahrenden bei der Suche nach Standplätzen helfen.

Das vorliegende Gesetz über die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende nimmt sich dem Verfassungsauftrag an und hält fest, dass die Ausscheidung von Stand- und Durchgangsplätzen eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ist. Gleichzeitig werden die raumplanerischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben von Kanton und Gemeinden definiert: Der Kanton ist grundsätzlich für Boden und Infrastruktur verantwortlich, während den Gemeinden der Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze obliegt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 7. und 21. November sowie 5. Dezember 2013 beraten. Begleitet wurde sie von Martin Huber, Stv. Leiter des Amts für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft.

2.1. Zeitliche Vorgaben zur Umsetzung

Auf Nachfrage von Seiten der Kommission erläutert der Vertreter des ARP, dass es bezüglich dem Zeitpunkt der Umsetzung keine Vorgaben gebe. Rein rechtlich kann der Kanton zu nichts gezwungen werden. In einem Monitoring-Bericht des Bundes, welcher eine Art Rechenschaftsfunktion erfüllt, werden die Fortschritte der einzelnen Kantone festgehalten.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch keine Standortgemeinde im Kanton definiert wurde, stellt ein Kommissionsmitglied die Frage, ob es Sinne mache, bereits jetzt die Umsetzung dieser Vorlage anzugehen. Letzteres wäre nach Einschätzung des Vertreters des Amts für Raumplanung in erster Linie Ausdruck für den politischen Willen, dafür dass dem Kanton Basel-Landschaft die Anliegen der Fahrenden wichtig sind. Der Bundesauftrag an Kanton und Gemeinden ist klar formuliert und entsprechend wird der Druck aus Bern zunehmen, sollte in den nächsten Jahren in dieser Hinsicht im Kanton BL nichts passieren. Ein anderes Kommissionsmitglied unterstützt den skizzierten zeitlichen Ablauf – dass durch die Verabschiedung der Vorlage und damit den Beschluss des Gesetzes die Grundlage für die späteren Verhandlungen mit den Gemeinden geschaffen wird.

2.2. „Päckchenweise“ Richtplananpassung?

Ein Mitglied der Kommission bedauert es, dass anscheinend Anpassungen im kantonalen Richtplan auch weiterhin nur „päckchenweise“ vorgenommen werden. Diese Kritik stösst beim Vertreter des ARP auf Verständnis. Auch sie würden es begrüessen, alle pendenten Punkte im KRIP in einer einzigen Sammelvorlage abzuhandeln. Jedoch ist dieses Vorgehen angesichts der zahlreichen terminierten Geschäfte, zum Beispiel des Agglomerationsprogramms, nicht praktikabel.

2.3. Sozialkosten für Gemeinden?

Wie ein Kommissionsmitglied aus seiner Erfahrung als Gemeinderatsmitglied zu berichten weiss, hat eine nicht in der Gemeinde angemeldete Person kein Anrecht auf Sozialhilfe. Hingegen besagt das Recht auf Bildung, dass keinem Kind der Zugang zur Schule verwehrt werden darf. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, welcher Klasse ein Kind zugeteilt wird. Diese Aussagen werden von Seiten der Verwaltung bestätigt. Das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende gewährt den Gemeinden die alleinige Kompetenz zur Festlegung der Höhe der Gebühren und wie diese eingezogen werden. Der Entscheid, ob die Höhe der Gebühr einen kostendeckenden Betrieb garantiert, ist folglich der betroffenen Gemeinde überlassen.

2.4. „Spontane“ Standorte als Bestandteil des Angebots

Einen wesentlich Anteil daran, dass sich die Situation hinsichtlich der Anzahl Stellplätze in der Region bereits heute relativ gut präsentiert, haben die von einigen Gemeinden den Fahrenden zur Verfügung gestellten Plätze für sogenannte „Spontanhalte“. Grundsätzlich sollen nach Einschätzung der Verwaltung auch künftig Stellplätze für Spontanhalte einen wesentlichen Bestandteil des Angebots für Fahrende darstellen, obschon diese planungsrechtlich nicht gesichert sind und in der Vorlage nicht alle aufgeführt sind.

2.5. Baubewilligung

Eine Baubewilligung bedarf es für die Errichtung von Campingplätzen und dem Aufstellen von Wohnwagen, gemäss § 102 Absatz 1 lit. F des Raumplanungs- und Baugesetzes. Damit ist gemäss den Ausführungen des kantonalen Bauinspektors das dauerhafte Aufstellen von Wohnwagen gemeint. In der Praxis sind keine Baubewilligungen auf Campingplätzen bekannt.

2.6. Wahl der Standorte im Einvernehmen mit den Gemeinden

Der Vertreter des ARP unterstreicht auf Nachfrage, dass der Kanton die Standorte für neue Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende nur im Einvernehmen mit den Gemeinden festlegen werde.

2.7. Umnutzung freier Areale der SBB oder Schweizer Armee

Für den Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, nicht genutzte Areale der SBB oder der Schweizer Armee einer Nutzung als Stand- oder Durchgangsplätze für Fahrende zuzuführen, hegt der Vertreter der Verwaltung eine gewisse Sympathie. Alle zwei Jahre findet eine Sitzung, über die zur Disposition stehenden Liegenschaften, zwischen Vertretern des ARP und des BIT und des ehemaligen ALV statt. Bei der letzten Zusammenkunft kamen die an den Gesprächen beteiligten Parteien zum Schluss, dass keine der zur Verfügung stehenden Liegenschaften als Standort für die Fahrenden in Betracht gezogen werden kann. Zum einen fehlen bei Grundstücken weit ausserhalb der Siedlungszone die nötigen Anschlüsse und innerhalb der Bauzone sind sie meist zu teuer.

2.8. Umsetzung

Um über den Fortschritt der Umsetzung im Bild zu sein, wird dem Parlament von Seiten der Verwaltung künftig alle zwei Jahre ein Statusbericht vorgelegt. Sollte der Landrat mit den präsentierten Ergebnissen der Tätigkeiten der zurückliegenden Periode nicht zufrieden sein, kann er als „ultima ratio“ die für die Stand- und Durchgangsplätze benötigten Flächen über den kantonalen Nutzungsplan zur Verfügung stellen. Das Amt für Raumplanung möchte bei der Umsetzung von einem Modell absehen, bei welchem der Kanton sich von A bis Z um alles kümmert. Vielmehr sollte nach ihrer Einschätzung dem „niederschweligen“ Ansatz einer Verbundsaufgabe, bei der sich der Kanton zusammen mit den Gemeinden um einvernehmliche Lösungen bemüht, der Vorzug gegeben werden.

Die Vertreter der Verwaltung sind der Auffassung, dass es nicht mehr als richtig ist, dass einer Gemeinde, welche auf ihrem Gebiet einen Standort zur Verfügung stellt und die Anlage betreiben wird, die Entscheidung darüber überlassen bleiben sollte, wie sie sich organisiert – und nicht vom Kanton „aufs Auge gedrückt“ bekommt. Es gilt festzuhalten, dass es einen Verfassungsauftrag von 1987 des Bundes, gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil und auf ein Rahmenabkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten, welches von der Schweiz ratifiziert worden ist, gibt. Die Verankerung im Richtplan ist der erste Schritt der Umsetzung und stellt noch die unverbindlichste Stufe dar.

Nach Auffassung einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder geht es bei dieser Vorlage darum, ein Zeichen zu setzen und den rechtlichen Rahmen für eine Umsetzung zu schaffen – im Wissen um die Unsicherheit, ob letztere überhaupt möglich sein wird.

3. Detailberatung

Gesetzestext

§3 Verantwortlichkeit des Kantons

://: Die Bau- und Planungskommission beschliesst mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, §3 Absatz 3 ersatzlos zu streichen („Der Kanton ist für Stand- und Durchgangsplätze für die Fahrenden von kommunalen Vorteilsbeiträgen befreit“).

§4 Verantwortlichkeit der Standortgemeinden

://: Die Bau- und Planungskommission beschliesst mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den zweiten Satz von Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizei- und Gemeindegesetz.“

://: Die Bau- und Planungskommission beschliesst mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem abgeänderten Entwurf des Gesetzes über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende zu.

Entwurf Landratsbeschluss

://: Die Bau- und Planungskommission beschliesst mit 12:0 Stimmen in Ziffer 5 die Formulierung „zu gegebener Zeit“ ersatzlos zu streichen und die falsche Nummerierung der einzelnen Ziffern des LRB anzupassen.

4. Antrag an den Landrat

://: Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem abgeänderten Entwurf des Landratsbeschlusses zuzustimmen.

Grellingen, 13. Januar 2014

Für die Bau- und Planungskommission

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Meyer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Franz Meyer, Präsident

Beilagen:

- Gesetzestext (von der BPK angepasste und Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Landratsbeschluss (von der BPK angepasste Fassung)

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §109 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.
- ² Der Kanton und die Gemeinden legen einvernehmlich Standorte für diese Plätze fest.

§ 2 Planung

- ¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest.
- ² Die Standortgemeinden scheiden für Stand- und Durchgangsplätze Spezialzonen Fahrende aus.
- ³ Die als Spezialzone ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

- ¹ Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung.
- ² Die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie der ausserordentliche bauliche Unterhalt gehen zulasten des Kantons.
- ³ Der Kanton übernimmt allfällige Sozialkosten von Fahrenden auf Standplätzen.

§ 4 Zuständigkeiten der Standortgemeinden

- ¹ Die Gemeinden sorgen für den Betrieb und den Unterhalt der Stand- und Durchgangsplätze. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizei- und dem Gemeindegesetz.
- ² Die Gemeinden sind berechtigt, von den Fahrenden für die Benutzung der Stand- und Durchgangsplätze maximal kostendeckende Tagespauschalen zu verlangen.
- ³ Die Gemeinden können sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautionsicherung stellen lassen.
- ⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung zu erlassen sowie den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen zu regeln.

¹ 1 GS 29.276, SGS 100

§ 5 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

Landratsbeschluss

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

und

Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Gebietsplanung Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende wird beschlossen.
2. Die Ergänzung des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus dem Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, wird erlassen.
3. Der Ergänzung des Kantonalen Richtplans tritt mit Rechtskraft des Erlasses durch den Landrat in Kraft.
4. Ziffer 2 dieses Landratsbeschlusses unterliegt gemäss §31 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung dem fakultativen Planungsreferendum.
5. Die Ergänzung des Kantonalen Richtplans bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 11 Abs. 1 RPG). Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Bundesrat die Genehmigung zu beantragen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

Beilagen:

- Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende
- Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende